

Vertrag

zwischen

**der Bundesrepublik Deutschland (Bund)
dem Freistaat Bayern (Bayern) und
der Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft (RMD)**

über

die Bereinigung konzessionsrechtlicher Fragen
(Bereinigungsvertrag)

Nach dem Abschluß des Konzessionsvertrages vom 30. 12. 1921 haben sich wiederholt Zweifelsfragen über den Umfang der Konzessionsverpflichtungen der RMD und über die Rechtsbeziehungen zwischen Bund (früher Reich) und Bayern aus den Rhein-Main-Donau-Verträgen ergeben. Ferner hat der Zwischenvertrag vom 9.9. 1949 eine Reihe von Fragen unerledigt gelassen. Durch die folgenden Bestimmungen bereinigen die Vertragsteile die bisher offenen konzessionsrechtlichen Fragen.

§1

Konzessionsbaulast

(1) Die Verpflichtung zur Aufbringung der Mittel für den Bau der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße nach Nr. 1 Abs. 1 des Konzessionsvertrages vom 30.12.1921 und Nr. 10 Abs. 1 und Nr. 9 Abs. 3 des Main-Donau-Staatsvertrages vom 13.6. 1921 (Konzessionsbaulast) ist als öffentlich-rechtliche Belastung mit der Ausnutzung der Gesamtheit der Wasserkräfte nach dem Konzessionsvertrag verbunden. Sie ruht nicht auf einzelnen Kraftwerken. Die Belastung erstreckt sich auch auf die Ausnutzung der Wasserkräfte durch

1. Organgesellschaften der RMD, soweit ihnen die Ausübung des Konzessionsrechts überlassen ist,

2. die Donaukraftwerk Jochenstein Aktiengesellschaft hinsichtlich des deutschen Energieanteils nach dem Internen Jochensteinvertrag vom 12.2. 1952 in Ver-

Bindung mit Artikel 14 des Regierungsabkommens über die Donaukraftwerk Jochenstein Aktiengesellschaft vom 13.2.1952.

(2) Die Aufbringung der Mittel für den Bau der Schifffahrtsstraße umfaßt auch die Konzessionszahlungen (§ 3).

(3) Die Konzessionsbaulast ist zu erfüllen, soweit die jeweiligen Erträge der Kraftwerke ausreichen. Sie darf nicht zu Bilanzverlusten führen.

(4) Träger der Konzessionsbaulast sind zunächst die RMD und die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Unternehmen. Letztere Unternehmen erfüllen die Konzessionsbaulast, indem sie der RMD die Verwertung der dargebotenen Energie gegen Erstattung der Selbstkosten überlassen. Nach dem Heimfall (Nr. 9 Abs. 3 des Main-Donau-Staatsvertrages) oder nach einer mit Zustimmung von Bund und Bayern durchgeführten Veräußerung der Kraftwerke tragen die Erwerber der Kraftwerke die restliche Konzessionsbaulast. Satz 3 gilt entsprechend für das Energiebezugsrecht der RMD nach Artikel 14 des Regierungsabkommens über die Donaukraftwerk Jochenstein Aktiengesellschaft. Dieses Recht geht nach § 3 Abs. 1 des Internen Jochensteinvertrages auf den Heimfallberechtigten über, dem die deutschen Stammaktien nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Internen Jochensteinvertrages übertragen werden.

§2

Verwendung der Baumittel

(1) Die Mittel für den Bau der Schifffahrtsstraße (§ 1 Abs. 1) sind im Rahmen des nach Nr. 9 Abs. 1 Satz 1 des Main-Donau-Staatsvertrages einvernehmlich aufgestellten Bauprogramms für folgende Zwecke zu verwenden:

1. Planung, Vorbereitung und Ausführung des Baues der Schifffahrtsstraße (einschließlich der erforderlichen Ausstattung mit Fahrzeugen und Geräten) nach den festgestellten Entwürfen (Nr. 7 und 8 des Bauvertrages vom 20. 10. / 1. 12. / 28. 12. 1922) einschließlich der Bauleitung;

2. Kapitaldienst (einschließlich Kosten) für die von der RMD zum Bau der Schifffahrtsstraße aufgenommenen Kredite mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Kredite;

3. Bis zur Übernahme des betreffenden Verkehrsabschnittes durch den Bund Unterhaltung und Betrieb der Schifffahrtsstraße sowie laufende Lasten infolge des Baues und Betriebes der Schifffahrtsstraße; Kosten des Schleusen- und Streckenpersonals gehen ab Beginn des Haushaltsjahres, das der ersten Erhebung von Schifffahrtsabgaben in der betreffenden Strecke folgt, nicht mehr zu Lasten der Baumittel;

4. Deckung der auf die Maßnahmen nach Nr. 1 bis 3 entfallenden anteiligen Personal- und Sachkosten (einschließlich Steuern) der RMD und der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsämter; die Kosten der Wasser- und Schifffahrtsämter werden nach der Anlage zu diesem Vertrag ermittelt.

(2) Zur Ausführung des Baues nach Absatz 1 Nr. 1 gehören außer der plangerechten Ausführung der festgestellten Entwürfe:

1. Die zusätzlich über das Bauprogramm hinaus im Einvernehmen zwischen Bund, Bayern und RMD festgelegten Maßnahmen;

2. zusätzliche durch die Errichtung der SchiffsstraÙe erforderlich gewordene einmalige Maßnahmen (einschließlich Entschädigungen) aufgrund behördlicher Bescheide oder aufgrund von Einwendungen, die von der RMD anerkannt werden. Werden derartige Maßnahmen nach der Streckenübernahme erforderlich, so hat die RMD die Kosten der Maßnahmen nur zu tragen, sofern die entsprechenden Ansprüche bis zum Ablauf von 4 Jahren nach der Streckenübernahme, spätestens aber bis zum Ablauf von 6 Jahren nach der Inbetriebnahme der SchiffsstraÙe (in der Regel Aufnahme der Schiffsahrt) von der RMD anerkannt oder vom Berechtigten in einem behördlichen Verfahren geltend gemacht werden; ergeben sich jedoch die betreffenden Ansprüche aus Maßnahmen, die bei der Streckenübernahme oder später nach Nr. 1 festgelegt werden, so trägt die RMD die Kosten, wenn die Ansprüche jeweils bis zum Ablauf von 4 Jahren nach Ausführung der Maßnahme, gegebenenfalls nach Inbetriebnahme der betreffenden Anlagen, von der RMD anerkannt oder vom Berechtigten in einem behördlichen Verfahren geltend gemacht werden;

3. die Beseitigung von nicht unerheblichen Mängeln der Bauausführung und Konstruktion, die vor der Streckenübernahme oder bei später errichteten Anlagen vor deren Abnahme nicht erkannt worden sind, wenn die Beseitigung bis zum Ablauf von 3 Jahren nach der Inbetriebnahme der betreffenden Anlage im Einvernehmen zwischen Bund, Bayern und RMD festgelegt worden ist;

4. einmalige Ablösungen von Betriebs- und Unterhaltungslasten an Dritte, soweit durch die Errichtung der GroßschiffsstraÙe bestehende Betriebs- und Unterhaltungslasten Dritter erhöht werden oder neue Betriebs- und Unterhaltungslasten Dritten entstehen; dies gilt nur für Ablösungen, die a) wirtschaftlich vertretbar sind,

b) bei vergleichbaren Wasserbaumaßnahmen der öffentlichen Hand üblicherweise zu Lasten der Baupartner gezahlt werden und

c) bis zur Streckenübernahme geleistet oder bei der Streckenübernahme wegen schwebender Verhandlungen der RMD vorbehalten werden.

(3) Zur Ausführung des Baues nach Absatz 1 Nr. 1 gehört nicht die Errichtung von Dienstgebäuden für Wasser- und Schiffsahrtsämter.

§3

Konzessionsdarlehen

(1) Für die Gewährung der Konzessionsdarlehen, ihre Verwendung und ihre Rückzahlung sind der Zwischenvertrag und § 3 des Vertrages vom 16.9.1966 (Duisburger Vertrag) maßgebend, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

(2) Konzessionsdarlehen sind alle vom Bund oder seinen Rechtsvorgängern und von Bayern gewährten, von der RMD für den Bau der SchiffsstraÙe verwendete-

ten Darlehensbeträge. Die Kapitalbeträge, die den Baumitteln der RMD effektiv aus Krediten zufließen, deren Kapitaldienst von Bund oder Bayern nach § 3 Abs. 4 des Duisburger Vertrages oder nach sonstigen Vereinbarungen garantiert wird, sind als von Bund oder Bayern gewährte unverzinsliche Konzessionsdarlehen zu behandeln.

(3) Die Konzessionsdarlehen werden von der RMD in Teilbeträgen gemäß dem Mittelbedarf abgerufen. Sie sind nur für die in §2 aufgeführten Zwecke zu verwenden.

(4) Der Träger der Konzessionsbaulast (§ 1 Abs. 4) tilgt die der RMD gewährten Konzessionsdarlehen durch Zahlung an Bund und Bayern (Konzessionszahlungen) nach § 1 Abs. 2 und 3.

(5) Die RMD hat für die Zeit vom 21.6. 1948 bis zum 31.12.1970 vorläufige Staupachtzahlungen (Nr. II des Neuordnungsvertrages vom 4.5. 1944) an den Bund und an Bayern geleistet. Diese Zahlungen sind auf die nach Nr. 6 Buchst, a) des Zwischenvertrages gewährten Konzessionsdarlehen anzurechnen.

(6) Die Konzessionszahlungen beginnen, sobald und soweit die Erträge der RMD nicht mehr als Baumittel nach § 2 benötigt werden. Sie sind, soweit Bund und Bayern nichts anders bestimmen, in nachstehender Reihenfolge und in nachstehenden Anteilsverhältnissen zu leisten:

1. Die Konzessionszahlungen auf die im Anteilsverhältnis 45 (Bund): 26 (Bayern) gewährten Konzessionsdarlehen;

2. die Konzessionszahlungen auf die im Anteilsverhältnis 2 (Bund): 1 (Bayern) gewährten Konzessionsdarlehen.

§4

Konzessionsrechtliche Energielieferung

Die Frage der Lieferung von Energie aus Kraftwerken des Konzessionsbereiches der RMD an den Bund zum Betrieb der Schifffahrtsstraße und an Bayern zur Überleitung von Donau- und Altmühlwasser über die Schifffahrtsstraße in das Regnitz-Main-Gebiet für wasserwirtschaftliche Zwecke wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt. Die Vertragsteile streben dabei an, daß die Energie für Bund und Bayern zu gleich günstigen Bedingungen von der RMD geliefert wird.

§5

Helmfal

Liegt ein Kraftwerk bei Ablauf der Erlaubniszeit (Nr. 5 des Konzessionsvertrages) an einem Gewässer, das nicht Bundeswasserstraße ist, so kann Bayern verlangen, daß die RMD das Kraftwerk auf Bayern nach Nr. 9 bis 12 des Konzessionsvertrages überträgt.

§6

Schlußbestimmungen

(1) Der Neuregelungsvertrag vom 16.5. 1939 und Nr. 1, 3 und 4 sowie Nr. ü des Neuordnungsvertrages vom 4.5. 1944 werden mit Wirkung vom 21.6. 1948 aufgehoben. Unberührt bleibt die durch den Neuregelungsvertrag begründete Verpflichtung der RMD, die mit Haushaltsmitteln erworbenen Grundstücke bestimmungsgemäß zu verwenden. Die Kosten der Verwaltung dieser Grundstücke gehen zu Lasten der Baumittel (§ 2). Etwaige Einnahmen aus diesen Grundstücken fließen den Baumitteln zu.

(2) Die Vereinbarungen über die bisher vom Bund übernommenen Verkehrsabschnitte der Großschiffahrtsstraße werden durch folgende Regelung ergänzt:

1. Alle Bestimmungen, die unter Vorbehalt einer noch von Bund, Bayern und RMD zu vereinbarenden Regelung getroffen worden sind, werden aufgehoben, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

2. Für Anlagen, die aufgrund der Übernahmevereinbarungen erstellt werden, gilt § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 dieses Vertrages.

3. Im übrigen werden die Verpflichtungen der RMD hinsichtlich der übernommenen Verkehrsabschnitte durch die bisherigen Übernahmeverhandlungen und durch die nach § 4 dieses Vertrages abzuschließende Vereinbarung festgelegt.

4. Es verbleibt bei den von der RMD bisher geleisteten Ablösungen für Unterhaltungsmaßnahmen Dritter in den übernommenen Verkehrsabschnitten.

(3) Unberührt bleiben die in verwaltungsbehördlichen Bescheiden und verwaltungsgerichtlichen Urteilen zu behandelnden Verpflichtungen der Vertragsteile. Im übrigen sind alle bisher offenen konzessionsrechtlichen Fragen abschließend bereinigt, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

Bonn, den 11.8.1976

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für Verkehr Heinz
Ruhnau

München, den 21.7.1976

Für den Freistaat Bayern
Merk

München, den 23.7.1976

Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft
Eder Rümelin Schwaiger

**Kosten der Wasser- und Schiffsämter
nach § 1 Abs. 1 Nr. 4**

Nach der sinngemäß anzuwendenden Nr. 15 des Bauvertrages vom 20.10. / 1. 12./18. 12./28. 12. 1922 sind dem Bund die Kosten der Wasser- und Schiffsämter zu erstatten, soweit sie durch die Tätigkeit der Ämter für den Bau der Großschiffahrtsstraße einschließlich der wasserbaulichen Teile der Kraftwerke (im folgenden kurz als Neubau bezeichnet) entstehen. Die Ausscheidung dieser Personal- und Sachkosten des Bundes im Einzelfall würde sehr schwierig, wenn nicht unmöglich sein. Sie sollen daher in Anlehnung an geeignete Sätze der allgemeinen Dienstvorschriften der WSV unter Berücksichtigung der Grundgedanken von Nr. 15 des Bauvertrages ermittelt werden.

1. Einsatz von Geräten der WSV

Die „Allgemeine Dienstvorschrift der Wasser- und Schiffsverwaltung (ADW) Nr. 6502 - Gerätenutzungsvorschrift (GNV)“ in der jeweils gültigen Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kosten wie für Arbeiten zu Lasten von Investitionstiteln ermittelt werden.

2. Einsatz von Personal der WSV

2.1 Die „Allgemeine Dienstvorschrift der Wasser- und Schiffsverwaltung (ADW) Nr. 6501 - Selbstkostenvorschrift (SKV)“ in der jeweils gültigen Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kosten wie für Arbeiten zu Lasten von Investitionstiteln ermittelt werden. 2.2 Die Arbeitszeit ist zu ermitteln

2.21 bei Lohnempfängern nach den für den Neubau tatsächlich lt. Stundennachweis geleisteten Stunden

2.22 bei Beamten und Angestellten

monatlich nach dem Verhältnis der tatsächlich für den Neubau (nach Tätigkeitsbericht, Arbeitsnachweis o. ä.) geleisteten Arbeitszeit zur gesamtöglichen Arbeitszeit. Zur gesamtöglichen Arbeitszeit zählen auch Urlaub, Feiertage und Krankheitstage

3. Einsatz von Kraftfahrzeugen der WSV

Auf die Kosten des Einsatzes für den Neubau ist die „Allgemeine Dienstvorschrift der Wasser- und Schiffsverwaltung (ADW) Nr. 6504 - Betrieb und Unterhaltung der Dienstkraftfahrzeuge“ in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kosten wie für Arbeiten zu Lasten von Investitionstiteln ermittelt werden.

4. Gebäude und Diensträume

4.1 Gebäude und Diensträume in noch nicht übernommenen Verkehrsabschnitten Zur Unterhaltung und zum Betrieb der Schiffsstraßen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bereinigungsvertrages gehört auch die Bewirtschaftung der zu Lasten der Baumittel (§ 2 des Bereinigungsvertrages) erstellten Gebäude. Mieten und sonstige Einnahmen für diese Gebäude werden den Baumitteln zugeführt. Soweit die Räume in Dienstgebäuden der WSV nicht für den Neubau ausreichen, gehen die Kosten für Beschaffung und Bewirtschaftung zusätzlicher Räume zu Lasten der Baumittel.

4.2 Benutzung von Diensträumen für die WSV und für den Neubau Soweit Diensträume, deren Unterhaltung und Betrieb zu Lasten der Baumittel gehen, für Zwecke der WSV benutzt werden oder soweit Diensträume der WSV für Zwecke des Neubaus genutzt werden, sind keine Kosten für Unterhaltung und Betrieb zu berechnen. Zu erstatten sind jedoch Kosten etwaiger zusätzlicher Einrichtungen für ausschließliche Zwecke der WSV oder des Neubaus.

5. Schlußbestimmung

Nr. 1 bis 4 sind ab 1. 1. 1973 anzuwenden. Für die Zeit vor dem 1. 1. 1973 verbleibt es endgültig bei den von der RMD erstatteten Kosten. Nr. 1 bis 4 sind an Nr. 15 des Bauvertrages anzupassen, soweit es wegen einer wesentlichen Änderung der in Nr. 1 bis 3 aufgeführten allgemeinen Dienstvorschriften erforderlich werden sollte.